

# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

---

Sechsunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.  
Hahnsche Buchhandlung.  
1911.

# Zum Manifest Manfreds an die Römer vom 24. Mai 1265.

Von Karl Hampe.

Von dem umfangreichsten und wichtigsten Dokumente, das aus der Kanzlei Manfreds hervorgegangen ist, seinem Manifest an die Römer (Reg. Imp. V, 4760), existiert nur eine schlechte, an einigen Stellen nicht mehr zu entziffernde Ueberlieferung in einem öfter benutzten Palermitaner Sammelbände des Fürsten Fitalia aus dem Anfang des 14. Jh. Daraus hat es zuerst vollständig, aber mit starken Verderbnissen herausgegeben Capasso in seiner *Historia diplomatica regni Siciliae* 1250—1266 S. 274 ff. Viel besser ist die Ausgabe Weilands MG. *Constitutiones* II, 558 ff. Er konnte neben dem Drucke Capassos (= C) eine ältere Abschrift von G. H. Pertz benutzen (= P), die, wie Pertzens Abschriften zumeist, auch für die undeutlicheren Stellen eine Reihe guter Lesungen und scharfsinniger Vermutungen bot. Wo Pertz mit Capasso übereinstimmte, liess sich die Ueberlieferung des Codex (= c) mit annähernder Sicherheit feststellen; bei Differenzen musste der Sinn der Stelle für die eine oder andere Lesart entscheiden. Nur stellenweise konnte daneben zur Aushülfe die Chronik des Franciscus Pipinus (Muratori, SS. IX, 681) herangezogen werden, die einige Bruchstücke des Manifestes enthält.

Obwohl diese Hilfsmittel eine wesentlich verbesserte Edition ermöglichten, blieben manche Zweifel und Unklarheiten bestehen, so dass Weiland selbst von dem Texte offenbar noch nicht ganz befriedigt war, wie aus den Worten der Einleitung: 'Attamen non omnia nos absolvisse confitemur' hervorgeht. Vielleicht hätte er noch einige Verbesserungen vorgenommen, wäre er nicht durch den Tod an der Drucklegung gehindert worden.

Wahrscheinlich würde nun eine nochmalige Durchprüfung der Hs. oder einer Photographie des Textes noch

an einigen Stellen Aufklärung bieten können, wenn davon auch nicht allzu viel zu erwarten ist. Solche Ergebnisse hier zu bringen, bin ich nicht in der Lage. Vielmehr möchte ich nur vorlegen, was sich mir bei einer nachdenklichen Lektüre des Schriftstücks ergeben hat. Es sind zum Teil sichere Verbesserungen, zum Teil Vorschläge, die etwa in Erwägung zu ziehen wären. Da meist das Verständnis des ungemein schwierigen Textes davon abhängt, so halte ich es für wünschenswert, diese Ergebnisse auch andern vorzulegen. Denn wir haben es ja nicht mit einer gewöhnlichen Urkunde zu tun, sondern mit einem Dokumente, das publizistischen Zwecken dienen sollte — vielleicht selbst über den Kreis der Römer hinaus — und die staatsrechtlichen Auffassungen Manfreds ausführlich darlegte. Bei dem wachsenden Interesse für die Publizistik des Mittelalters und insbesondere auch die staatsrechtlichen Auffassungen der Stauferzeit wird man diesem Manifeste wohl noch mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als bisher geschehen ist<sup>1</sup>. Um so notwendiger ist es, die textlichen Schwierigkeiten nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen. Es wird sich dabei auch sachlich einiges Neue ergeben. Ich zitiere nach der Ausgabe Weilands (= W.); vielfach bin ich genötigt, zum Verständnis die Sätze anzuführen, in denen die fraglichen Stellen erscheinen.

S. 558 Z. 31: Aus der hier abgedruckten Rubrik des Briefes im Palermitaner Codex lässt sich mit annähernder Sicherheit seine verlorene Adresse wiedergewinnen, nämlich: 'Manfredus Dei gratia rex Sicilie senatui populoque Romano salutem cum salutis proprie nocione'. Die Bezeichnung des römischen Senates und Volkes mag freilich etwas voller gewesen sein.

S. 559 Z. 14: Der Vorschlag W.s statt 'promotum' zu lesen 'promotionem' ist als unnötig zu streichen.

Z. 15: 'singuli' wird im ganzen Stücke an Stelle von 'omnes' gebraucht, es ist das eine stilistische Eigentümlichkeit, die sich auch sonst bei dem Verfasser Peter von Prece findet; 'singulis sollerciis' heisst daher 'mit allen

---

1) Einer meiner Schüler Eugen Müller wird in Studien zur Publizistik des Interregnums darüber handeln und es als Produkt der Feder des Magister Peter von Prece erweisen, der als Notar in Manfreds Kanzlei tätig war; das sichert vollends die gelegentlich wohl bezweifelte Echtheit des Stückes.

Bemühungen', während W. die Lesung 'singularibus' vorschlägt.

Z. 16 lautet bei W.: 'ad imperialis culminis gloriam serenitatis nostre aciem direximus, ut qui speciali prerogativa imperandi, constitutionis infixā forma nostris ossibus a primevo ex antiquorum imperatorum nostra prosapia, pre ceteris mundi regibus prefulgemus, non autem accidentis coloris sophisticatione subcingimur, imperiali dyademate divino favente auxilio feliciter gloriemur'. W. lässt also 'gloriemur' von dem ersten 'ut' abhängen; es ist das aber nur dadurch möglich, dass er ein *n* in *c* vor 'imperiali' stehendes 'ut' aus dem Text herauswirft. Dies ist vielmehr wieder einzusetzen; von ihm hängt 'gloriemur' ab, während die beiden Indikative zu dem zusammenzufassenden 'ut qui' gehören. Weiter ist 'constitutionis' unsichere Emendation W.s statt des sicher verderbten 'constituunt' in *c* und der Konjekture Capassos: 'constituti'. Besser als alles das ist jedenfalls, worauf mich Herr Geheimrat Holder-Egger freundlicherweise aufmerksam macht, die Lesung 'consuetudinis', die durch die weiter unten folgende Stelle S. 562 Z. 15: 'cui antiqua consuetudine imperandi antonomasice natura imperii arridebat' nahezu gesichert wird. Natürlich ist dann das Komma statt hinter 'imperandi' davor zu setzen.

Z. 20. Zu den Worten: 'tocius nostre intencionis versabatur intencio' schlägt W. vor, statt 'intencio' einzusetzen: 'attencio'. Das ist sicher abzuweisen. Mir würde für den präziösen Stil des Verfassers und an einer Stelle, wo wie hier bei Manfreds imperialistischen Absichten die höchste Intensität des Ausdrucks erreicht werden soll, die Verbindung 'all' unseres Strebens Streben' nicht unmöglich erscheinen. Denkbar ist aber natürlich auch, dass dem Schreiber statt eines ganz anderen Substantivs, wie 'propositum' oder dgl., das vorhergehende Wort: 'intencio' fälschlich in die Feder geflossen wäre.

Z. 24: In den Worten: 'ecclesie Romane cupiditas, siquidem nullo cavente' ist die Emendation 'cavente' statt 'carente' (in *c*) immerhin unsicher. Möglich wäre wohl auch 'carentis' auf 'ecclesie Romane' bezogen, was sich dem Sinne besser einfügen würde; 'nullo' wäre dann als Neutrum aufzufassen.

Z. 25: Der von P gelesene Ablativ 'superficie' statt 'superficiem' ist notwendig, da abhängig von 'indutam'.

Z. 27: '(ecclesia) non attendens quod scriptum est "diligite iusticiam qui iudicatis terram" et iterum "si vere

utique iusticiam loquimini, iuste iudicate filii hominum"; set solummodo accepti nostri thesauri suam elatam degluviem, nostre intencionis felix propositum reipublice augmentande perturbare disposuit' etc. Es bezieht sich das auf die Gier der Kurie unter Innozenz IV. nach dem staufischen Schatze in Lucera. Textlich ist zunächst wohl nicht nötig 'degluviem' zu verbessern in 'ingluviem' (= Kehle, Fresserei, Gier), wie W. vorschlägt, denn meines Erinnerns kommt die Form 'degluvies' in gleicher Bedeutung in süditalienischen Texten vor. Lässt man 'elatam degluviem' unverändert, so kann man es nur von dem vorausgehenden 'attendens' abhängig machen und 'thesauri' als objektiven Genetiv auffassen; 'accepti' = 'willkommen' ist aber zu matt und entspricht nicht der von P und C gelesenen Endung '-piti' in c. Herr Geheimrat Holder-Egger weist wohl mit Recht auf ein Kompositum von 'cupere, cupiscere' also etwa 'concupiti' oder selbst die nicht belegbare Neubildung 'accupiti'.

Z. 33: 'inregulate cupiditatis affectibus ac irruentis apparencie . . . . . conatibus'. Von 'irruentis' hat C nur '-entis' gelesen. G. Paolucci, der den Codex eingesehen hat, vermerkt in den Atti della R. Accademia di Palermo, serie III, vol. 5, 1900, S. 24 (auf die mich Kollege O. Cartellieri aufmerksam machte) die Lesung: 'ferventis' (ein Lieblingswort des Verfassers) und an Stelle der Lücke, die P. vermutungsweise mit 'effrenis' ausfüllen wollte, das Wort 'magnis' (vgl. ähnlich S. 565 Z. 7). Leider kannte Paolucci, der übrigens auch annahm, C habe aus einer anderen Hs. geschöpft, die Ausgabe in den Constitutiones nicht und hat ihr gegenüber sonst nichts Erwähnenswertes notiert.

Z. 35: statt 'gloriosissimam' ist vielleicht das von C gelesene 'gloriosissimi' vorzuziehen.

Z. 39: 'et ab aquilone sedem nostram in regno Apulie ut regi filio . . . . . nus similes imponamus'. Hinter 'Apulie' will W. fälschlich 'erigamus' ergänzen, wofür doch im Text schon 'imponamus' steht; dieser Irrtum hat ihm auch die richtige Ausfüllung der Lücke versagt, obwohl er sah, dass hinter 'filio': 'imperatoris' oder 'cesaris' zu erwarten sei. Zweifellos hat die Ergänzung zu lauten: 'cesaris simus', in Anlehnung an Isai. 14, 14: 'similis ero Altissimo'. Diese Anlehnung und der darin steckende Vergleich Manfreds mit dem Höchsten ist auch sachlich bemerkenswert.

S. 560 Z. 5: Die Lücke ist durch 'non' zu ergänzen und statt 'trad[icit]' in Analogie zu 'incolebat' und 'predicabat' besser 'tradebat' zu lesen.

Z. 37: Auf die Schilderung der päpstlichen Bemühungen, gegen Manfred zuerst Richard von Cornwall oder Alfons von Kastilien herbeizurufen, dann Karl von Anjou durch die Aussicht auf Sizilien zu ködern, folgt der bemerkenswerte Satz: 'Nos vero — ipsorum de apparatusibus in aliquo non curantes, risimus et ridemus et, nonnullis ipsorum depopulatis, tantum provise lascivie vanis rumoribus, Parisius seu Bononie scolis parvo tempore studendo didicimus, tum quia eorundem ac ipsorum cuiuslibet non ignoramus potenciam, tum quia simili ferventis incitacionis precipue per antigradum (= lantgravium) et deinde per regem Guilielmum, viros Germanicos utique ac excelsos plurimum et facundos, adversus divum augustum genitorem nostrum hactenus Romana ecclesia insudavit'. Was den Text betrifft, so möchte ich W.s Vorschlag, statt 'provisé' zu lesen 'perverse', als ungerechtfertigt verwerfen. Zu 'simili' fehlt, wie schon W. bemerkt, ein Substantiv; es steckt entweder in dem auffälligen 'precipue', für das W. 'principio' lesen möchte, und wäre dann etwa in 'precepto' oder dergl. zu emendieren oder es ist etwa 'stimulo' zu ergänzen, das dann wegen der Aehnlichkeit mit 'simili' (das dem Sinne nach nicht gut zu entbehren ist) versehentlich übergegangen wäre. Im übrigen glaube ich nicht, dass eine weitergehende Verderbnis oder Verstümmelung des Satzes, so unverständlich er auf den ersten Blick auch erscheint, anzunehmen ist. Die Worte 'et nonnullis — studendo didicimus' sind als eine Parenthese aufzufassen. Die Uebersetzung würde ungefähr lauten: 'Wir aber, gänzlich unbekümmert um ihren Machtaufwand, haben darüber gelacht und lachen noch darüber, — und zwar haben wir dadurch, dass einige von ihnen schon dahingerafft sind, dieses Mass von berechtigter Heiterkeit durch die leeren Gerüchte (oder: die Leerheit der Gerüchte über sie) erlernt, als wir kurze Zeit an den Schulen von Paris und Bologna studierten, — einmal weil wir ihre und eines jeden von ihnen Macht zur Genüge kennen, dann auch, weil die römische Kirche schon ehemals<sup>1</sup> gegen den göttlichen Augustus unsern Vater mit einem ähnlichen Stachel

---

1) So stets die Bedeutung von 'hactenus' in diesem Stücke, was von A. Bergmann, König Manfred 1264—66 S. 55, Anm. 3 zu beachten gewesen wäre.

leidenschaftlichen Antriebs sich abgemüht hat vornehmlich durch den Landgrafen und dann durch den König Wilhelm' u. s. w.

Ist diese Uebersetzung sinnentsprechend, so ist nun doch sehr auffällig und bisher, wie es scheint, von Niemandem beachtet, der kurze Schul- oder Universitätsaufenthalt Manfreds in Paris und Bologna! Einen Augenblick könnte man erwägen, ob hier dem Kanzlisten eine eigene Reminiszenz in die Feder geflossen sein könnte; da das aber für ein offizielles Aktenstück schlechterdings unmöglich wäre, würden wir zu der weiteren Annahme einer stilistischen Uebearbeitung des Manifestes gezwungen sein; dazu liegt indes sonst kein hinlänglicher Anhaltspunkt vor, zumal die Stilvergleichung, wie oben (S. 227, Anm. 1) bemerkt, einen Kanzleibeamten Manfreds als Verfasser ergibt. Wenn also jenem Studienaufenthalt Manfreds nicht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen, werden wir schon an ihn glauben müssen.

Manfred war 1232 geboren; seine spätere feine Bildung und wissenschaftlich-literarische Betätigung lässt zweifellos auf eine gründliche Schulung schliessen. Für den legitimen Sohn eines europäischen Herrschers wäre damals ein Universitätsstudium höchst auffallend gewesen, obwohl gerade einem Friedrich II. unter orientalischen Einflüssen dieser Gedanke noch am nächsten liegen konnte; aber Manfreds Legitimierung durch den Vollzug der Ehe Friedrichs mit Bianca Lancia war um die Mitte der vierziger Jahre, wenn überhaupt schon vollzogen, so doch schwerlich bekannt gegeben<sup>1</sup>. Man wird diesen unehelichen Spross des Kaisers, der sich bei seiner Jugend noch nicht militärisch oder politisch hatte hervortun können, nicht allzusehr beachtet haben. Gegen einen kurzen Studienaufenthalt in Paris wäre daher wohl selbst nach der Exkommunikation und Absetzung seines Vaters 1245 nichts Erheblicheres einzuwenden. Anders steht es mit Bologna, das während der ganzen vierziger Jahre in heftigster Feindschaft gegen den Kaiser verharrte und von ihm in ihrem Studienbetrieb möglichst zu beeinträchtigen gesucht wurde<sup>2</sup>. Sollte er unter solchen Umständen seinen eignen Sohn dorthin geschickt haben? Hätten sich die Bolognesen nicht seiner als Geisel bemächtigt? Es scheint

---

1) Vgl. im Einzelnen darüber Reg. Imp. V, 4632<sup>b</sup>. 2) Vgl. z. B. Hessel, Gesch. der Stadt Bologna 1116—1280, 1910, S. 426 ff.

kaum eine Möglichkeit für die Annahme eines dortigen Aufenthaltes zu bestehen; aber unser Manifest sagt es doch ausdrücklich! Ich finde einen Ausweg aus diesem Dilemma nur in einer etwas kühnen Vermutung. Wie wenn Manfred als Gefangener in den Mauern Bolognas gewelt hätte? Nach dem, was anschliessend über den Gegenkönig Heinrich Raspe angedeutet wird, müsste das 1246 gewesen sein. Nun wissen wir von Thomas von Pavia, dass Manfred in der Tat in der zweiten Hälfte 1245 in die Gefangenschaft des Grafen Azzo VII. von Este geriet<sup>1</sup>, der ihn wohlwollend behandelte, um gegen ihn seinen vom Kaiser als Geisel festgehaltenen Sohn einzutauschen, und ihn einem Grafen Bernhard zur Obhut anvertraute. Bei der Nähe der Gebiete, bei den engen Beziehungen des Este zu Bologna wäre es nicht undenkbar, dass er dem gefangenen Königssohne Gelegenheit geboten hätte, kurze Zeit in Bologna den Studien obzuliegen, damit er seinen Bildungsgang nicht allzu lange unterbreche, und da eben Bischof Philipp von Ferrara<sup>2</sup> als päpstlicher Legat in Deutschland dem Gegenkönig Heinrich Raspe tatkräftig zur Seite stand und zum grossen Teil seine Politik machte, so werden nach dem Ferrara benachbarten Bologna besonders viele Gerüchte über die Erfolge des Landgrafen gedrungen sein, die der schon damals optimistische junge Königssohn in studentischem Uebermut verlachte. Zu seinem Verhängnis wandte er dieselbe Methode dann später seinem Gegner Karl von Anjou gegenüber an. Bis zu einer besseren Erklärung der merkwürdigen Stelle dürfte man vielleicht diese Vermutung in Erwägung ziehen, und es wäre immerhin eigenartig, wenn Bologna schon vor Enzo einen Sohn Friedrichs II. als Gefangenen in seinen Mauern gesehen hätte.

S. 561 Z. 11: *'ad terras illustris viri Petri de Vico dilecti fidelis nostri victoriosissimam nostre serenitatis maynsadam in eiusdem ecclesie Romane oculis satis prope direximus, ut cum dicte nostre milicie Theotonicis de iuris apicibus disputet et contendat'*. Dieser Text ist so ganz richtig, und die Frage W.s, ob nicht zu lesen sei: *'milicie viris de Theotonicis apicibus'* ist zu streichen. Denn die Krieger, die Manfred dem Peter von Vico zu Hülfe schickte, waren in der Tat deutsche Söldner<sup>3</sup>, und *'Theotonicis'*

1) Vgl. R. I. V, 4632 c.  
eines meiner Schüler O. Canz.

2) Ueber ihn vgl. demnächst die Arbeit  
3) Vgl. mein Buch 'Urban IV. und Manfred' S. 47 ff.



apices' hätte Manfred und noch dazu den Römern gegenüber die Kaiserkrone am allerwenigsten genannt. Der Ausdruck 'iuris apices' passt aber ganz gut auf das Kaisertum und seinen Sitz: Rom. Uebrigens kommen die in Anm. 3 angezogenen Briefe R. I. V, 14062 und 14072 aus dem Jahre 1258 hier nicht in Betracht, da es sich um die Vorgänge des Jahres 1264 handelt.

Z. 26: 'fuit' in c braucht nicht notwendig in 'fuerit' geändert zu werden, denn auch sonst begegnet im indirekten Fragesatze der Indikativ, vgl. z. B. S. 563 Z. 30.

Z. 33: statt 'producio' ist doch wohl 'produccio' zu lesen.

Z. 34: Die erweiterte Bibelstelle Thren. 1, 12: 'O vos omnes qui transitis per viam, vos populi christiani, attendite et videte, si dolor meus est sicut tuus dolor et fletus meus fletibus incolendus' ist in dieser Form doch sinnlos und unmöglich. Man kann vermuten, sie sei in einer Ueberlieferung stark abgekürzt gewesen, wie das mit solchen Zitaten ja üblich war, und sei dann bei der Auflösung in Unordnung geraten. So ist das von P gelesene 'tuus', wofür C 'suus' hat, ganz störend; der Sinn erfordert völligen Anschluss an die Bibelstelle 'si dolor est sicut dolor meus'. Zu 'fletibus' möchte W. ergänzen 'tuis', aber auch dann bleibt dieser Zusatz 'et — incolendus' zu den Vulgataworten für mich unverständlich. Dem Sinne nach erwartet man 'und ein Schluchzen meinem Schluchzen vergleichbar', also ist wahrscheinlich zu lesen 'meis' statt 'meus'; für das sinnlose 'incolendus' (das Verbum kommt allerdings mehrfach im Schreiben vor) fällt mir keine ganz überzeugende Emendation ein, paläographisch nahe liegen würde etwa 'e(st) co(n)f(er)endus' oder dergl.

Z. 39 fällt der Singular 'insidia' zwar auf, und Emendationen wie 'invidia', 'insania' lägen nahe; aber gerade wegen des zugehörigen 'latenti' passt 'insidia' dem Sinne nach so gut, dass ich nicht ändern möchte.

S. 562 Z. 8: 'Universa ligare cupit in temporalibus renovata ecclesia, cui tantum in spiritualibus solvendi et ligandi pariter potestatem Christus [ceteri] singula dereliquit, nec est contenta suo nomine dignitatis ac fastigio sue sedis, in qua tam sanctissimus pontifex vicarius Dei Petrus quam filii beatitudinis [ceteri] gloria in choro angelorum sanctissimo coronati retro temporibus consederunt'. An den beiden Stellen mit 'ceteri' ist W.s Textgestaltung nicht unbedenklich. An der ersten Stelle hat c: 'Christus ceteris in gloria dereliquit'. Aus '-s in gloria' gewinnt W

'singula', während er das übrig bleibende 'ceteri' hier herauswirft und unten vor 'gloria' einsetzt (wo es indes nicht unbedingt erfordert wird), indem er annimmt, dass das zweimalige 'gloria', das an erster Stelle ja dann allerdings nur Verderbnis wäre, irgendwie die falsche Einordnung des 'ceteri' bewirkt habe. Das ist doch einigermassen willkürlich und wenig überzeugend. An der zweiten Stelle ist das überflüssige 'ceteri' jedenfalls zu streichen; an der ersten wird man sich mit dem einmal überlieferten, allerdings unverständlichen und sicher verderbten Texte irgendwie abfinden müssen. Eine befriedigende Emendation will mir freilich nicht gelingen. Hält man W.s 'singula' fest, das, wenn es auch stark nachhinkt, als Gegensatz zu 'universa' vielleicht nicht unmöglich wäre, so könnte statt 'ceteri' etwa 'certe' gelesen werden. Will man dagegen das textliche 'in gloria' unversehrt lassen, so muss es ein Zusatz zum Namen 'Christus' sein, wie z. B. Phil. 2, 11: 'Iesus Christus in gloria', und es wäre etwa zu lesen 'Christus Iesus in gloria', eine Stellung der Namen, die ja in der Vulgata häufig ist, während unser Manifest sonst allerdings nur den einfachen Namen 'Christus' bietet. Ganz überzeugt bin ich von keiner dieser beiden Möglichkeiten.

Z. 20: statt 'universis terre cunctis terminis' ist wohl zu emendieren 'universe' etc.

Z. 22: 'quam surdum videatur et durum, Romana ecclesia impia facta matre, illud philosophicum iuris scriptum: "dum utrumque festinat, neutrum bene peragit", non est opus probare divinis exemplis' etc. Da in c 'mater' überliefert ist, ist es wohl besser als Vokativ im Text zu belassen, dagegen in diesen aufzunehmen die Emendation 'philosophi cuiusvis scriptum', die W. nur in der Variante vorschlägt; denn sie scheint völlig gesichert. Das 'quod', das in c auf 'peragit' folgt, ist aber nicht mit W. zu tilgen, denn 'quam surdum videatur' etc. kann trotz des Konjunktivs ebensowohl Ausruf als indirekter Fragesatz sein, wozu dann auch der Vokativ 'mater' besser passt.

Z. 32: 'Nam ille improvidus Constantinus temptans sacerdotibus submittere alienum, nullius servitutis caracterem inponere potuit futuris imperatoribus, quibus solummodo iudicare, non autem leges imponere concedit, Codice . . l. "digna vox". Cum eciam par in parem nullum imperium habeat, ut iure legitur Digestorum s. ff. de arbi. l. 'nam et magistratus', preterea cum augustum ab augendo dici mandaverit legislator —, fuit donacio illa nulla' etc. Wie

auch die kleine Lücke hinter 'Codice' auszufüllen ist, jedenfalls ist 'l.' = 'lex' Subjekt zu 'concedit', und daher das Komma vor 'Codice' zu tilgen. Hinter 'vox' ist der Punkt in ein Komma zu ändern, und der Satz erst hinter 'magistratus' mit einem Punkt zu schliessen. Die Bemerkung W.s, die Worte 'in parem' schienen überflüssig, ist abzuweisen. Die folgenden Abkürzungen sind wohl aufzulösen: 'scilicet Digesto de arbitrio, lege' etc.

Z. 39: 'Vere quippe velocitati ventorum tradiderunt Romane prelati ecclesie, cum prefate donacionis invalide ipso iure transgressionem aspiraret, vocem angelicam tunc dicentem: 'hodie diffusum est venenum in ecclesia sancta Dei''. Zu 'aspiraret' wäre da 'Romana ecclesia' Subjekt. In c steht aber 'transgressio aspiravit', und da auch das einen Sinn gibt, möchte ich nicht ändern. Ich übersetze: 'Wahrlich, der Schnelligkeit der Winde übergaben es die Prälaten der römischen Kirche, als der offenkundige Uebergriß der besagten kraftlosen Schenkung die Engelsstimme heranwehte' u. s. w.

S. 563 Z. 4: 'earum cultu guerrarum'; 'earum' ('eorum' P) ist immerhin auffällig; ohne geradeswegs zu emendieren, möchte man doch zur Erwägung stellen, ob nicht 'sevarum' zu lesen sei,

Z. 9: Bei der Erwähnung des öfter zitierten Briefes Papst Johannis II. an Justinian heisst es: 'Certe legitur inter claras'. Dazu bemerkt W.: 'sc. litteras'. Ein solcher Gebrauch des Adjektivs 'claræ' für sich allein dürfte indessen schwerlich nachweisbar sein. Vielmehr stellen die Worte 'Inter claras' den Anfang jenes Briefes J. 884 'Inter claras sapientiae vestrae laudes' dar.

Z. 15: 'Expergiscatur igitur stupefacta, imperialis culminis tuis educato cunabulis solacio destituta'. Statt 'educato', wofür c 'educata' liest, ist besser 'educati' zu emendieren.

Z. 27: 'nunc [te vero] ipsam gubernantis auxilio sic privata gubernare ignoras'. Für unbedingt nötig halte ich weder 'te', da 'ipsam' genügt, noch 'vero', wenn es auch an den analogen Stellen mit 'nunc' verbunden ist. Will man aber die Worte einschieben, dann jedenfalls 'vero te'. Die Konjekturen 'privata' statt 'penitus' in c scheint durch den Sinn gefordert zu werden, möglicherweise gehören aber beide Worte 'privata penitus' in den Text, von denen dann das erste wegen der paläographischen Aehnlichkeit übersehen wäre.

Z. 32: 'tue reipuplice statum — novercatur'; vielleicht ist statt des auffälligen Akkusativ doch der Dativ 'statui' zu emendieren.

S. 564 Z. 17: statt 'potencia nostre maiestatis' wie C hat, ist wohl besser mit P zu lesen 'potencie nostre maiestas', ähnlich wie unten Z. 43 'nostre potencie monarchia'.

Z. 24: 'Si predictus igitur (Julius Caesar), non tante nativitatis, dignitatis atque potencie sicut nostra prefulgens maiestas, a se ipso novitatis formam eduxit, multo rationabilius nos, editi de antiquissimo sanguine cesaris christiani, forme reddere possumus imperium reformandum' etc. W. hat 'christiani' emendiert aus 'Christi' c. Aber dieser Gedanke, dass Manfred wegen seiner christlichen Abkunft dem heidnischen Julius Caesar etwas voraus habe, liegt der Gesamtauffassung des Schreibens völlig fern. Der Gegensatz ist hier nur der: Julius Caesar konnte als homo novus mit geringerer Macht eine neue Herrschaftsform schaffen, um wie viel mehr Manfred, aus kaiserlichem Blute und an Macht überlegen, die alte Form nur wiederherstellen. Und da nun das alleinstehende 'forme' doch auffällt, möchte ich aus 'Christi' vielmehr emendieren: 'pristine' im Gegensatz zu 'novitatis formam'. Für Manfreds Auffassung ist es nicht ganz unwichtig, ob hier das 'christiani' gestrichen wird.

Z. 27: '— — tum quia nostre prosapie non est novum circa imperii libertatem se viriliter agere ac cunctis votis intendere. Si victoriosissimi proavi nostri acta triumphorum feliciū Romanorum industria perscrutetur, illuminetis namque, si curiosius indagatis, qualiter' etc. W. hat hier die richtige Satzeinteilung von C unrichtig geändert. Denn offenbar gehört hinter 'intendere' ein Komma; sonst würde die dritte Person: 'Romanorum industria' mit der folgenden zweiten in zu argem Missverhältnis stehen, die beiden Sätze mit 'si' wären ein starker Pleonasmus, und auch das 'namque' deutet auf den Beginn eines neuen Satzes. Ich würde ihn aber nicht mit 'Illuminetis' beginnen, was doch zu künstlich und ungewöhnlich scheint, sondern mit C 'invenietis' emendieren.

Z. 37: Die Interpunktion von C ist zu Unrecht geändert. 'Romane prelati ecclesie impugnantibus' steht für sich und ist nicht etwa mit 'cesaree sue potencie' zu verbinden, wie W. trotz des unmöglichen Dativs gewollt zu haben scheint.

Z. 39 heisst es von Kaiser Friedrich I.: 'in ecclesie sancti Petri altari divinitus dedicato imperii coro-

nam per se ipsum et principes suos, edicto proposito quod nullus assisteret clericorum, principum, comitum, baronum et nobilium, proceribus ministrantibus feliciter, ut negotii natura poscebat, suo imposuit magnifico capiti' etc. Jenes angebliche Edikt verbietet doch nur Klerikern die Assistenz; die weltlichen Grossen leisten an ihrer Statt die Dienste bei der Krönung. 'Proceribus' ist richtig statt 'procerum' in c emendiert, aber das vorhergehende Komma, das zu tilgen ist, stört den Sinn. Auch hier hatte C die richtige Interpunktion. Uebrigens sind diese Angaben über die Zerstörung Mailands, die Eroberung Roms und die Kaiserkrönung von 1167 trotz mannigfacher Verkehrtheiten beachtenswert, weil sie aus einer uns unbekannten Quelle geschöpft zu sein scheinen. Freilich ist diese Quelle hier unter allen Umständen stark konstruktiv umgemodelt, um Beispiele dafür zu gewinnen, dass einmal Städte, welche die Anerkennung eines Kaisers verweigern, wie angeblich Mailand und Rom, gewaltsam niedergezwungen sind, und dass ferner eine Beihülfe der Geistlichkeit bei der Kaiserkrönung nicht notwendig ist, dass Friedrich I. sie durch besonderes Edikt ausgeschlossen habe.

S. 565 Z. 2: Zu dem Bibelworte "vobis enim datum est nosse misterium regni Dei", tam imperii restaurandi quam tue reipublice resanande, "ceteris autem aliis in parabolis", zu dem übrigens wegen der genaueren Uebereinstimmung besser Luc. 8, 10 als Marc. 4, 11 zu zitieren gewesen wäre, kann man immerhin zweifeln, ob die Aenderung 'nobis', die P und C in c gelesen haben, nicht doch beabsichtigt ist, denn die vorausgehenden Paragraphen begründen ja gerade mit den Beispielen Caesars und Barbarossas, dass Manfred auch gegen den Willen Roms das Imperium herstellen könne; auch ist das Nebeneinander von 'vobis' und 'tue' störend, und das eingeschobene 'enim' deutet schon auf eine gewisse Ummodelung des Bibelwortes. Aber eine bestimmte Entscheidung möchte ich hier nicht treffen.

Z. 11: Der Einschub von 'poterunt' ist nicht gerade notwendig, sondern kann ergänzt werden, wenn man den Satz an den vorigen angliedert. Statt des unmöglichen 'singulos' ist 'singula' zu emendieren, oder falls man es auf 'conglutinationes' beziehen will, 'singulas'.

Z. 14: 'Quare vos cives et incolas inclite alme Urbis, qui vestrorum civium Brancaleonis Bononiensis, Manuelis de Maio, Boncontis Urbeveterani (wofür doch wohl 'Urbeveterani' zu lesen ist) necnon illustris comitis R(ichardi)

regimine probavistis diminucionem atque defectum vestri senatus potius quam augmentum, quod patenter ostenditur tam vestrorum hedificiorum ruina quam aliis maximi senatus preconiiis diminutis atque sopitis, attentius requiramus et ortamur, quatenus — dicti comitis licenciatis vicarium' etc. Ich bemerke zunächst, dass an den Wortlaut in c: 'diminutionis atque defectus — augmenti' der Plural: 'diminutiones atque defectus — augmenta' sich besser anschliesst. Dann aber: neben den römischen Senatoren, die wirklich amtiert haben, sollte hier Richard von Cornwall genannt sein, der zwar im Frühjahr 1261 zum Senator gewählt und herbeigerufen, aber zur Ausübung des Amtes nie gekommen ist? Auch unter ihm sollten die Römer schwere Verluste erlitten haben? In c steht nun nicht etwa der Buchstabe 'R' sondern 'B'; dies 'B' ist einem K mindestens ebenso ähnlich, wie einem R. Oben S. 560 ist der Name Richards ausgeschrieben, während derjenige Karls von Anjou bloss durch ein 'K' bezeichnet ist. 'Comites' werden beide genannt, und an dem 'illuster' zur Bezeichnung von Manfreds Gegner Karl darf man keinen Anstoss nehmen, nennt er ihn doch auch S. 560 Z. 34 'virum utique generis nobilis et potentis'. Nur Karl aber hatte von der Senatur wirklich Besitz ergriffen, indem er April 1264 seinen Vikar Jakob Gantelmi mit Truppen vorausgesandt hatte; verlustreiche Kämpfe und schwere Opfer waren für die Römer die Folge gewesen. Und wie soll man nun das 'dicti comitis licenciatis vicarium' anders verstehen als mit Bezugnahme auf jenen Jakob Gantelmi, der im Frühjahr 1265 bis zu Karls Ankunft in Rom getreulich aushielt? Es ist klar, W. hat sich, verführt durch einen Vorschlag C's, in der Bestimmung jenes Grafen-Senators vergriffen, statt 'R(ichardi)' ist zu lesen 'K(aroli)'.

Z. 21: statt 'sub tuicione alarum nostre tonantis potencie quamtocius accedentes' ist wohl besser zu lesen 'sub tuicionem'.

Auf den höchst bemerkenswerten Inhalt des wichtigen Schriftstückes will ich hier nicht weiter eingehen, indem ich auf die oben angekündigte Arbeit hinweise. Es sollte hier nur die textliche Grundlage an manchen Stellen verbessert werden, um ein genaueres Verständnis zu ermöglichen.

---